

TV Zeitwertkonto

(TV Nr. 160)

zuletzt geändert durch TV Nr. 253

Stand: Januar 2026

Herausgegeben und bearbeitet

Deutsche Post AG

Zentrale

Bonn

Vorbemerkungen**Seite 2**

Der TV Zeitwertkonto wurde durch die nachfolgenden Tarifverträge geändert bzw. ergänzt:

TV Nr.	vom	über	in Kraft ab	in Kraft bis
160	05.10.2011	Einführung des TV Zeitwertkonto	01.11.2011	
183	07.09.2016	Änderung § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3	01.07.2016	
197	07.12.2018	Änderung § 4 Abs. 4 bis 6 und 8, § 5 Abs. 2, § 11 Abs.1, § 14 Abs.2, § 18 Abs. 1	01.03.2019	
228	31.03.2022	Änderung § 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 1	01.03.2022	
253	04.03.2025	Änderung § 4 Abs. 4 Buchst. a)	01.01.2026	

Inhaltsverzeichnis	Seite 3
Erster Teil: Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zeitwertkonto	4
§ 3 Individuelle Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer	5
§ 4 Aufbau des Wertguthabens	5
§ 5 Freistellungsphase	7
§ 6 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Störfall)	7
§ 7 Existenzbedrohende Notlage des Arbeitnehmers	7
§ 8 Insolvenzsicherung, Kapitalanlage	8
§ 9 Datenschutz	8
Zweiter Teil: Verwendung des Wertguthabens für rentennahe Freistellung	8
§ 10 Grundsätze	9
§ 11 Rentennahe Freistellung außerhalb von Altersteilzeit	10
§ 12 Rentennahe Freistellung im Rahmen von Altersteilzeit	10
Dritter Teil: Verwendung für andere Zwecke	11
§ 13 Freistellung für andere Zwecke	11
§ 14 Regelmäßiges Bruttoeinkommen bei Freistellung für andere Zwecke	11
§ 15 Pflege naher Angehöriger	11
§ 16 Elternzeit	12
§ 17 Sabbatical	12
Vierter Teil: Laufzeit, Inkrafttreten	13
§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit	13
Anlage 1: Beirat	14

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages der Deutsche Post AG fallen, soweit sie Mitglied der [ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft oder der Kommunikationsgewerkschaft DPV] sind.

(2) Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmer, die in einem ruhenden Beamtenverhältnis stehen.

§ 2 Zeitwertkonto

(1) Die Deutsche Post AG richtet für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen und nicht unter Wegfall des Entgelts beurlaubt sind, ein Zeitwertkonto ein, soweit die übrigen Voraussetzungen nach diesem Tarifvertrag erfüllt sind

(2) Der Arbeitnehmer kann auf freiwilliger Basis Teile seines Arbeitsentgeltes in das Zeitwertkonto als Wertguthaben einbringen. Die hierauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag werden durch die Deutsche Post AG in das Zeitwertkonto eingebbracht. Das Zeitwertkonto wird in Geld geführt.

(3) Das Wertguthaben auf dem Zeitwertkonto dokumentiert einen Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber der Deutschen Post AG auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts. Die Dauer der Freistellung bemisst sich nach dem Wertguthaben des Zeitwertkontos zu Beginn der Entnahme.

(4) Der Arbeitgeber unterrichtet den Arbeitnehmer einmal jährlich in Textform über die Höhe des im Wertguthaben enthaltenen Arbeitsentgeltguthabens.

(5) Für in Zeitwertkonten eingebrachte Teile des Arbeitsentgeltes gilt nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen das Prinzip der sog. nachgelagerten Besteuerung, d. h. die Gutschrift selbst führt noch nicht zu steuerpflichtigem Arbeitsentgelt. Die eingebrachten Teile des Arbeitsentgeltes werden demnach als Bruttoprätze gutgeschrieben und unterliegen erst bei der späteren Auszahlung der Versteuerung. Gleches gilt für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Voraussetzung der nachgelagerten Besteuerung ist, dass der Arbeitnehmer die Vereinbarung, bestimmte Einkommensbestandteile in ein Zeitwertkonto einzubringen, vor Fälligkeit des ursprünglichen Anspruchs, d. h. im Voraus, mit der Deutsche Post AG trifft.

(6) Die Abtretung, Verpfändung und Beleiung des Wertguthabens ist ausgeschlossen.

§ 3**Individuelle Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer**

(1) Voraussetzung für die Einrichtung eines Zeitwertkontos ist eine individuelle Vereinbarung zwischen der Deutschen Post AG und dem Arbeitnehmer. Mit dieser Vereinbarung stimmt der Arbeitnehmer der Einrichtung des Zeitwertkontos, der Durchführung und den Einbringungen nach den Regelungen dieses Tarifvertrages zu.

(2) In die Vereinbarung über die Einrichtung eines Zeitwertkontos ist auch die Verpflichtung des Arbeitnehmers aufzunehmen sich ab dem Zeitpunkt von der Arbeit freistellen zu lassen, ab dem das Wertguthaben für eine rentennahe Freistellung ausreicht.

§ 4**Aufbau des Wertguthabens**

(1) Der Arbeitnehmer kann mindestens 2 höchstens jedoch 30 % seines steuerpflichtigen BruttoJahreseinkommens ohne Aufwendungsersatz in das Zeitwertkonto einbringen. Dabei sind die gesetzlichen, tariflichen und arbeitsvertraglichen Regelungen einzuhalten.

(2) Der Arbeitnehmer kann alternativ mindestens 2 höchstens jedoch 30 % seines steuerpflichtigen Bruttomonatseinkommens ohne Aufwendungsersatz einbringen.

(3) Der Arbeitnehmer kann auch folgende jährliche Sonderzahlungen einbringen:

- 13. Monatsentgelt (§ 8 ETV-DP AG) mindestens zu 50%,
- Variables Entgelt (§§ 21 bzw. 24 ETV-DP AG) mindestens zu 50%,
- Urlaubsgeld (§ 7 ETV-DP AG) unter Berücksichtigung Besitzstand Urlaubsgeld zu 100%,
- Besitzstand Zuwendung (Anhang 1 Teil A bzw. Anhang 2 Teil A ETV DP AG) zu 100%

Dabei ist auch eine Kombination mit den Einbringungen gem. Absatz 2 möglich. Die Summe der Einbringungen aus Abs. 2 und 3 dürfen 30 % des BruttoJahreseinkommens gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.

Protokollnotiz zu Abs. 1 bis 3:

Der Prozentsatz bemisst sich in ganzen Prozentpunkten.

(4) Der Arbeitnehmer kann zusätzlich ergänzend zu Abs. 1 bis 3 folgende Einbringungen in das Zeitwertkonto leisten:

- a) durch Bezahlung abgegoltene Überzeitarbeit (§ 14 Abs. 5 ETV-DP AG) in wählbarer Höhe, in bar abgegoltene Freischichten (§ 24 Abs. 7 MTV-DP AG) in voller Höhe, in bar abgegoltene Entlastungszeit (§ 24a Abs. 7 MTV-DP AG) in voller Höhe, sowie in bar abgegoltener Erholungsurlaub (§ 25 Abs. 22) in voller Höhe.
- b) der Höhe nach frei wählbare Teile des auf der monatlichen Entgeltabrechnung auszuweisenden Steuerbruttos als Sondereinbringung.

Bei der Berechnung der jährlichen Einbringungsgrenze gemäß Absatz 1 bleiben diese Einbringungen unberücksichtigt.

(5) Die Einbringungen nach Abs. 1 bis 3 muss der Arbeitnehmer gegenüber der Deutsche Post AG spätestens zwei Monate vor Fälligkeit für einen Zeitraum von zwölf Monaten schriftlich erklären. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate, wenn der Arbeitnehmer nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden 12-Monatszeitraumes gegenüber der Deutsche Post AG schriftlich etwas Anderes erklärt. Die Einbringung nach Abs. 4 muss vor Fälligkeit der Zahlung schriftlich erklärt werden.

Bei Eintreten einer finanziellen Notlage des Arbeitnehmers kann die getroffene Vereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst bzw. widerrufen werden.

(6) Die Einbringungen ins Zeitwertkonto werden einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember in Wertguthabenpunkte umgerechnet. Ein Wertguthabenpunkt entspricht 1 % des steuerpflichtigen Bruttojahreseinkommens (ohne Aufwendungsersatz und Sonderzahlungen) des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei Einbringungen nach Abs. 4 wird zur Umrechnung in Wertguthabenpunkte das steuerpflichtige Bruttojahreseinkommen bei ununterbrochenem Entgeltanspruch unterstellt.

Die Wertguthabenpunkte werden auf eine Kommastelle kaufmännisch gerundet. Nicht berücksichtigt wird bei der Umrechnung in Wertguthabenpunkte der Anteil des Wertguthabens, der für die Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingebbracht wurde. Die Wertguthabenpunkte werden dem Arbeitnehmer gemeinsam mit der Information nach § 2 Abs. 4 dieses Tarifvertrages mitgeteilt.

(7) Für die Einbringung in das Zeitwertkonto finden die zum jeweiligen Einbringungszeitpunkt geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen Anwendung.

(8) Mit Beginn einer Altersteilzeit gem. TV Nr. 159 endet die Einbringung in ein Zeitwertkonto.

§ 5 Freistellungsphase

(1) Während der Freistellungsphase bleibt der Arbeitnehmerstatus unberührt. Die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung und die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung des Arbeitsentgelts ruhen, der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status des Arbeitnehmers bleibt unberührt. Das monatliche Entgelt wird aus dem Wertguthaben entnommen und an den Arbeitnehmer entsprechend § 29 ETV- DP AG gezahlt.

(2) Die Freistellungsphase erfolgt mit Ausnahme der Freistellung gem. § 15 zur Pflege naher Angehöriger und § 16 Elternzeit in vollen Kalendermonaten.

(3) Krankheit der Arbeitnehmer hat keinen Einfluss auf die Freistellungsvereinbarung. Der errechnete Freistellungszeitraum bleibt unverändert bestehen, die Entnahme aus dem Wertguthaben wird fortgesetzt. Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss oder Krankenbeihilfe gem. § 28 Abschnitt III und V MTV DP AG besteht nicht, da die Verpflichtung zur Arbeitsleistung nicht aufgrund der Krankheit entfällt sondern der Arbeitnehmer aufgrund der Freistellungsvereinbarung nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Gleiches gilt für Urlaub und andere Freistellungstatbestände.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Störfall)

(1) Ab dem Zugang einer Kündigung, der Unterzeichnung einer Aufhebungsvereinbarung, dem Zeitpunkt des Zugangs der behördlichen Feststellung einer Erwerbsminderung sowie dem Zeitpunkt des Todes können keine weiteren Einbringungen in das Wertkonto erfolgen.

Soweit möglich soll in diesen Fällen das Wertguthaben von der Kenntnis der Beendigung bis zum Beendigungszeitpunkt durch Freistellung abgebaut werden.

(2) Kann bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses insbes. auf Grund von Kündigung, Aufhebungsvereinbarung, Erwerbsminderung oder Tod ein Wertguthaben aus zwingenden betrieblichen Gründen bis zum Zeitpunkt der Beendigung nicht mehr oder nicht mehr vollständig für eine Freistellung nicht verwendet werden und macht der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der Übertragung des Wertguthabens auf einen neuen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund keinen Gebrauch, so ist das verbleibende Guthaben unverzüglich nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Im Fall seines Todes erfolgt die Auszahlung an dessen Hinterbliebene oder Erben.

(3) Eine Auszahlung des Wertguthabens erfolgt stets nach Anwendung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 7 Existenzbedrohende Notlage des Arbeitnehmers

Gerät der Arbeitnehmer in eine existenzbedrohende Notlage können die Deutsche Post AG und der Arbeitnehmer schriftlich vereinbaren, dass Teile des Wertguthabens oder das

gesamte Wertguthaben an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Arbeitnehmer die Auszahlung unter Angabe der Gründe, die die existenzbedrohende Notlage auslöst, beantragt. Aus dem Wertguthaben sind die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Der Betriebsrat wird rechtzeitig und umfassend vor Abschluss der Vereinbarung gem. Satz 1 einbezogen.

§ 8 Insolvenzsicherung, Kapitalanlage

- (1) Die Deutsche Post AG garantiert die Leistung in Höhe der ursprünglichen Einbringungen.
- (2) Die Geldanlage erfolgt über ein Kapitalanlagemodell. Dabei sind die Mittel so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist (§ 80 Abs. 1 SGB IV). Die Wertguthaben partizipieren bis zum Beginn der Freistellungsphase an der Wertentwicklung.
- (3) Die Tarifvertragsparteien bilden einen paritätisch besetzten Beirat. Der Beirat wird über Inanspruchnahme der Zeitwertkonten und Höhe der Wertguthaben unterrichtet. Insbesondere empfiehlt er den Tarifvertragsparteien Anlageform, Anbieter, Wechsel Anbieter/Anlageform. Weitere Einzelheiten hierzu werden in Anlage 1 geregelt.
- (4) Die Wertguthaben einschließlich der darauf entfallenden Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung werden von Beginn an nach den gesetzlichen Vorgaben durch den Arbeitgeber gegen Insolvenz gesichert. Die Kosten der Anlage werden vom Arbeitgeber bestritten.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Arbeitnehmer ist gestattet, soweit sie für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Tarifvertrages oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Dies umfasst auch die Übermittlung solcher Daten an Dritte, insbesondere im Zusammenhang mit der Führung des Wertguthabens oder der Gewährleistung der Insolvenzsicherung. § 62 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bleibt unberührt.

Protokollnotiz zu § 9 Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien werden darauf hinwirken, dass der Abschluss oder die Änderung von Betriebsvereinbarungen, soweit dies zur Umsetzung dieses Tarifvertrages erforderlich ist, zeitnah erfolgt.

- (2) Soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die ausdrückliche Einwilligung des einzelnen Arbeitnehmers erforderlich wird, wird diese umgehend eingeholt.

Zweiter Teil: Verwendung des Wertguthabens für rentennahe Freistellung

**§ 10
Grundsätze**

- (1) Das Wertguthaben wird grundsätzlich zur rentennahen Freistellung von der Arbeit verwendet, entweder unmittelbar vor Beginn der gesetzlichen Altersrente oder im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis nach Verwendung des Wertguthabens beendet wird und in ein Rentenverhältnis übergeht. Der Arbeitnehmer hat auch die Möglichkeit, zu einem früheren Zeitpunkt, ggf. mit Rentenabschlägen, in Rente zu gehen. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer dies der Deutschen Post AG rechtzeitig ankündigen.
- (2) Die Deutsche Post AG stellt den Arbeitnehmer unter Einbringung des erforderlichen Betrags in das Zeitwertkonto auch dann für den vollen Kalendermonat frei, wenn die Resttage für einen vollen Kalendermonat nicht ausreichen.
- (3) Der Arbeitnehmer erhält für jeden Monat, den er nach § 11 bzw. § 12 aus dem Zeitwertkonto von der Arbeit freigestellt wird, einen Tag Arbeitsbefreiung. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Der Arbeitnehmer wird über den voraussichtlichen Freistellungszeitpunkt 3 Monate vor Beginn des errechneten Zeitpunkts unterrichtet. Ebenso wird ihm schriftlich der Zeitpunkt mitgeteilt, ab dem keine Einbringungen mehr in das Zeitwertkonto erfolgen können. Mit der Unterrichtung zahlt die Deutsche Post AG die notwendigen Beträge nach Abs. 2 und 3 in das jeweilige Zeitwertkonto des Arbeitnehmers ein.

§ 11**Rentennahe Freistellung außerhalb von Altersteilzeit**

(1) Der Arbeitnehmer ist vollständig von der Arbeit freizustellen, wenn das Wertguthaben auf dem Zeitwertkonto ausreicht, dem Arbeitnehmer monatlich das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen vom Beginn der Freistellungsphase bis zum Übergang in die abschlagsfreie Altersrente aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI zu zahlen. Abweichend hiervon gilt für Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.1964 geboren sind, das Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 235 Abs. 2 SGB VI.

(2) Der Arbeitnehmer erhält bei einer rentennahen Freistellung aus dem Zeitwertkonto ein Bruttomonatseinkommen, das sich aus dem Durchschnitt der Bruttomonatseinkommen der letzten zwölf Monate vor Beginn der Freistellungsphase ohne Aufwendungsersatz, beitragsfreien Zulagen oder Zuschlägen und vermögenswirksamen Leistungen gem. § 9 ETV-DP AG sowie ohne tarifvertraglich vereinbarter jährlicher Sonderzahlungen errechnet. Es gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zeitpunkt der Entnahme.

(3) Die vermögenswirksamen Leistungen gem. § 9 ETV-DP AG, das Urlaubsgeld gem. § 7 ETV-DP AG, das 13. Monatsentgelt gem. § 8 ETV-DP AG, die Jubiläumszuwendung gem. § 13 MTV-DP AG und der Besitzstand Zuwendung/Urlaubsgeld gem. Anhang 1 Teil A bzw. Anhang 2 Teil A ETV-DP AG werden während der Freistellungsphase weiterhin von der Deutschen Post AG gezahlt.

(4) Während der Freistellungsphase werden neben den in Abs. 2 und 3 beschriebenen Leistungen keine weiteren materiellen Arbeitgeberleistungen erbracht.

§ 12**Rentennahe Freistellung im Rahmen von Altersteilzeit**

(1) Der Arbeitnehmer ist gem. § 4 Abs. 4 TV Nr. 159 von der Arbeit freizustellen.

(2) Der Arbeitnehmer erhält während der Freistellung die finanziellen Leistungen gemäß §§ 5b und 6 des TV Nr. 159.

(3) Die vermögenswirksamen Leistungen gem. § 9 ETV-DP AG, das Urlaubsgeld gem. § 7 ETV-DP AG, das 13. Monatsentgelt gem. § 8 ETV-DP AG und der Besitzstand Zuwendung/Urlaubsgeld gem. Anhang 1 Teil A bzw. Anhang 2 Teil A ETV-DP AG werden während der Freistellungsphase weiterhin von der Deutschen Post AG gezahlt.

(4) Während der Freistellungsphase werden neben den in Abs. 2 beschriebenen Leistungen keine weiteren materiellen Arbeitgeberleistungen erbracht.

Dritter Teil: Verwendung für andere Zwecke

§ 13 Freistellung für andere Zwecke

Das Wertguthaben kann auch zur Freistellung für die Pflege naher Angehöriger (§ 15), für Elternzeit (§ 16) sowie Sabbaticals (§ 17) verwendet werden.

§ 14 Regelmäßiges Bruttoeinkommen bei Freistellung für andere Zwecke

(1) Der Arbeitnehmer kann bei Antragstellung entscheiden, ob das Entgelt während der Freistellungsphase 100 % oder 80 % des durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens dieses Tarifvertrages betragen soll. Bruttomonatseinkommen in diesem Sinne ist das Bruttomonatseinkommen der letzten zwölf Monate vor Beginn der Freistellungsphase einschließlich vermögenswirksame Leistungen gem. § 9 ETV-DP AG sowie tarifvertraglich vereinbarter jährlicher Sonderzahlungen, jedoch ohne Aufwendungsersatz und beitragsfreie Zulagen oder Zuschlüsse.

(2) Das Wertguthaben auf dem Zeitwertkonto wird in der Freistellungsphase durch Zahlung des gewählten Prozentsatzes des durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens verbraucht. Wird das Wertguthaben für eine vollständige Freistellung genutzt, wird die Anzahl der Wertguthabepunkte reduziert, dabei entspricht ein Wertguthabepunkt 1 % des fiktiven Bruttojahreseinkommens (ohne Aufwendungsersatz und Sonderzahlungen), das sich für das jeweilige Kalenderjahr ergäbe, wenn diese Freistellung nicht erfolgen würde. Die Wertguthabepunkte werden auf eine Kommastelle kaufmännisch gerundet und vom Wertguthabepunktestand vor der Entnahme abgezogen.

(3) Die Jubiläumszuwendung gem. § 13 MTV-DP AG wird während der Freistellungsphase weiterhin von der Deutschen Post AG gezahlt. Darüber hinaus werden keine weiteren materiellen Arbeitgeberleistungen erbracht.

(4) Es gelten die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Zeitpunkt der Entnahme.

§ 15 Pflege naher Angehöriger

(1) Der Arbeitnehmer kann sein Wertguthaben für eine Freistellung zur Pflege naher Angehöriger verwenden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 SGB V oder § 2 Pflegezeitgesetz gilt dies erst nach Ausschöpfung der dort genannten 10 Tage.

(2) Die Nutzung des Wertguthabens für eine Freistellung im Sinne von Abs. 1 ist 10 Tage vor Beginn schriftlich anzukündigen. Die Dauer der Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz muss bei Antragstellung angegeben werden, sie darf 1 Monat nicht unterschreiten.

(3) Eine Verlängerung der Freistellungsdauer über 6 Monate hinaus kann nur im Einvernehmen mit der Deutschen Post AG erfolgen. Sie erfolgt maximal für den Zeitraum, für den das Wertguthaben eine Auszahlung ermöglicht. Ist der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar, endet die Pflegezeit 4 Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Die Deutsche Post AG ist über die veränderten Umstände unverzüglich zu unterrichten. Im übrigen kann die Pflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn die Deutsche Post AG zustimmt.

(4) Im übrigen gelten die Regelungen des Pflegezeitgesetzes.

(5) Soweit neue gesetzliche Regelungen zu Freistellungsmöglichkeiten für die Pflege naher Angehöriger implementiert werden, werden die Tarifvertragsparteien auf Antrag einer Seite in Verhandlungen über eine mögliche Einbindung der Neuregelung in diese tariflichen Bestimmungen eintreten.

§ 16 Elternzeit

(1) Der Arbeitnehmer kann sein Wertguthaben für eine Freistellung zur Kinderbetreuung verwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anspruch auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) bereits ausgeschöpft ist, die begehrte Freistellung sich hieran unmittelbar anschließt und die übrigen Voraussetzungen des BEEG weiterhin vorliegen.

(2) Die Nutzung des Wertguthabens für eine Freistellung im Rahmen der Elternzeit ist 7 Wochen vor Beginn schriftlich anzukündigen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine kürzere Frist möglich.

(3) Die Dauer der Freistellung im Rahmen der Elternzeit muss bei Antragstellung angegeben werden, sie darf 1 Monat nicht unterschreiten. Sie erfolgt maximal für den Zeitraum, für den das Wertguthaben eine Auszahlung ermöglicht. Eine Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Freistellungsdauer kann nur im Einvernehmen mit der Deutschen Post AG erfolgen.

(5) Eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ist für Zeiten der Freistellung aus dem Wertguthaben ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

§ 17 Sabbatical

(1) Die Nutzung des Wertguthabens für eine Freistellung im Rahmen eines Sabbaticals ist 6 Monate vor Beginn schriftlich zu beantragen. Die Deutsche Post AG kann die Gewährung des Sabbaticals versagen, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen. Dem Arbeitnehmer wird

die Entscheidung über die Gewährung spätestens 2 Monate vor dem geplanten Beginn des Sabbaticals mitgeteilt.

(2) Die Dauer der Freistellung im Rahmen des Sabbaticals muss bei Antragstellung angegeben werden, sie darf 6 Monate nicht unter- und 12 Monate nicht überschreiten. Wurde zunächst eine kürzere Dauer als 12 Monate beantragt, kann diese verlängert werden, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Vierter Teil: Laufzeit, Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2019 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres – frühestens zum 31. Dezember 2025 – schriftlich gekündigt werden.

Die Nachwirkung ist ausgeschlossen. Tritt der Tarifvertrag außer Kraft, werden die auf den Zeitwertkonten gutgeschriebenen Wertguthaben weiterhin so behandelt, wie dies im Tarifvertrag vorgesehen war.

(2) Soweit sich die im Zusammenhang mit diesem Tarifvertrag stehenden gesetzlichen Regelungen oder Rahmenbedingungen ändern, werden die Tarifvertragsparteien auf Antrag einer Seite in Verhandlungen über eine Anpassung der tariflichen Bestimmungen eintreten.

Anlage 1: Beirat

Die Tarifvertragsparteien bilden einen paritätisch besetzten Beirat. Der Beirat wird über Inanspruchnahme der Zeitwertkonten und Höhe der Wertguthaben unterrichtet. Insbesondere empfiehlt er den Tarifvertragsparteien Anlageform, Anbieter, Wechsel Anbieter/Anlageform.

Der Beirat besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei Vertreter des Arbeitgebers und drei Vertreter der Arbeitnehmer sind. Die Arbeitgebervertreter werden von der Deutsche Post AG, die Arbeitnehmervertreter von ver.di durch schriftliche Erklärung bestellt und abberufen.

Für den Vorsitz des Beirates ist ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter aus der jeweiligen Gruppe zu wählen. Die Gewählten üben jeweils im jährlichen Wechsel die Funktion des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden aus.

Die Tarifvertragsparteien geben dem Beirat eine Geschäftsordnung.